

12.04.85

Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung
des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe

Punkt der 550. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1985

1. Der federführende Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

2. Er empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschließung:

Der Bundesrat hat Verständnis für den Wunsch der Entwicklungsländer nach einer Herstellung langfristig stabiler Preisverhältnisse im Rohstoffhandel, wie er dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe zugrunde liegt. Viele Entwicklungsländer sind vom Export einiger weniger Rohstoffe abhängig und würden deshalb in ihrer nationalen Wirtschaftsplanung von Rohstoffpreisschwankungen empfindlich betroffen werden. Auch die Bundesrepublik Deutschland als einer der größten Rohstoffverbraucher hat - ebenso wie die übrigen Industrieländer - an einer stabilen Entwicklung der internationalen Rohstoffmärkte großes Interesse.

- 2 -

146/1/85

Gleichwohl weist der Bundesrat auf die ordnungspolitische Problematik der zur Stabilisierung der Rohstoffpreise erforderlichen Eingriffe in den Marktmechanismus hin. Im Interesse der Entwicklungsländer und unter Berücksichtigung der Haltung wichtiger anderer Industrieländer stellt der Bundesrat diese Bedenken zurück. Er verbindet damit die Erwartung, daß der Gemeinsame Rohstoff-Fonds Preisanpassungen an längerfristige Marktveränderungen in beiden Richtungen nicht ausschließt. Er bittet im übrigen die Bundesregierung, weiterhin Forderungen und Tendenzen zur Schaffung einer dirigistischen neuen Weltwirtschaftsordnung entgegenzutreten und dem Bundesrat über die Erfahrungen in der Anwendung des Übereinkommens zu berichten.